

Nutzungsordnung für die städtischen Fahrradboxen am Bahnhof in Wildeshausen

1. Allgemeines

Die Stadt Wildeshausen ist Eigentümerin der Fahrradboxen, die im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes aufgestellt wurden.

2. Nutzungsberechtigte

Die städtischen Fahrradboxen stehen Personen als Abstellmöglichkeit ihres Fahrrades zur Verfügung, die aufgrund dienstlicher oder beruflicher Belange auf die Nordwest-Bahn oder auf den Busverkehr angewiesen sind.

3. Vergabe

Die Vergabe der städtischen Fahrradboxen durch die Stadt Wildeshausen erfolgt grundsätzlich auf Nachfrage. Bei einem erhöhten Bedarf an Dauerabstellmöglichkeiten für Fahrräder, ist die Reihenfolge der Anfragen entscheidend (siehe Warteliste).

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme und die voraussichtliche Dauer der Nutzung ist bei Nachfrage anzugeben.

Vor der erstmaligen Inanspruchnahme der städtischen Fahrradboxen gibt der Nutzungsberechtigte die als Anlage beigefügte Erklärung ab und unterzeichnet als Verantwortlicher.

4. Nutzung

Bei Nutzungsbeginn werden die Fahrradboxen, versehen mit einer Schließanlage und einem Schlüssel, in einem verschlossenen, leeren und ordnungsgemäßen Zustand durch die Stadt Wildeshausen übergeben und bei Nutzungsende in dem vorgenannten Zustand nach Schlüsselübergabe übernommen. Im Falle einer Anfertigung von Nachschlüsseln sind auch diese zurückzugeben. Grundsätzlich aber ist das Anfertigen von Nachschlüsseln untersagt.

Reklame- und Werbemittel dürfen weder im noch außen am Objekt angebracht werden.

Damit gewährleistet werden kann, dass die Fahrradboxen entsprechend dem Verwendungszweck genutzt werden (Abstellmöglichkeit nur für Fahrräder), behält die Stadt Wildeshausen sich das Recht vor, unangekündigt Kontrollen bzw. Stichproben vorzunehmen.

5. Haftung

Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten am Objekt verursacht werden, haftet der Nutzungsberchtigte selbst. Dies gilt nicht für Schäden, die durch irgendwelche Zufälligkeiten,

Naturereignisse oder höhere Gewalt verursacht werden. Eine Haftung bei Verlust des Schlüssels, bei Beschädigung der Schließanlage sowie bei Diebstahl des Fahrrades wird von der Stadt Wildeshausen nicht übernommen.

6. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der städtischen Fahrradboxen beträgt maximal 12 Monate.

7. Nutzungsentgelt

Zu Beginn des Nutzungsverhältnisses erhebt die Stadt Wildeshausen im Voraus ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € pro Monat für die gesamte Nutzungsdauer. Bei einer eventuellen vorzeitigen Beendigung der Nutzung erfolgt eine Rückerstattung für nicht genutzte volle Monate.

8. Sicherheitsleistung

Die Stadt Wildeshausen erhebt im Voraus eine Kautio in Höhe von 20,00 €. Diese Sicherheitsleistung wird erhoben für Schäden in und an der Fahrradbox sowie für die Schließanlage (Vorhängeschloss). Die Kautio wird zurückerstattet, sofern bei Nutzungsende der Urzustand festgestellt und der Schlüssel abgegeben wurde.

9. Vorzeitige Beendigung

Bei nicht konformer Nutzung der Fahrradbox am Bahnhof ist die Stadt Wildeshausen berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Rückerstattung der Nutzungsgebühr einschl. Kautio mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Wildeshausen, 28.08.2008

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi